

**Freipraktizierende
Heilpädagogen_innen im**



Berufsregister für Soziale Arbeit im DBSH
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin
berufsregister@dbsh.de

**Grundlagen und Voraussetzungen zur
Anerkennung freipraktizierender
Heilpädagogen_innen im Berufsregister des DBSH**

Inhalt

1. Heilpädagogik

- 1.1. Zielgruppe
- 1.2. Ziel
- 1.3. Anthropologische Grundlagen
- 1.4. Wissenschaftliche Grundlagen
- 1.5. Gesetzliche Grundlagen
- 1.6. Aufgaben und Vorgehensweisen

2. Heilpädagogische Arbeit in freier Praxis

- 2.1. Arbeitsweise einer freien Heilpädagogischen Praxis
- 2.2. Methoden
- 2.3. Finanzierungsgrundlage

3. Voraussetzungen zur Anerkennung durch den DBSH

- 3.1. Ziel des Anerkennungsverfahrens
- 3.2. Mitgliedschaft
- 3.3. Ausbildungsabschlüsse
- 3.4. Berufserfahrung
- 3.5. Fortbildung und Supervision
- 3.6. Arbeitskonzeption
- 3.7. Praxisräume
- 3.8. Mobile Tätigkeit
- 3.9. Materialausstattung

4. Verfahren zur Anerkennung durch den DBSH

Grundlagen und Voraussetzungen zur Anerkennung freipraktizierender Heilpädagogen_innen im Berufsregister (BSA) des DBSH

aktuelle Version vom 21.08.2013

auf Grundlage der Beschlusslage vom 24.01.1998 der Mitgliederversammlung der früheren Bundesfachgruppe der freipraktizierenden Heilpädagogen_innen im DBSH

1. Heilpädagogik

Heilpädagogik wird definiert "als Theorie und Praxis der Erziehung und Förderung all jener, deren Personalisation und Sozialisation unter erschwerten Bedingungen erfolgt"¹.

Häufig wird auch von Beeinträchtigungen im körperlichen, psychischen, sozialen und geistigen Bereich gesprochen, die leichter, schwerer oder vorübergehender Art sind, und die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen erschweren können.

1.1. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die im körperlichen, geistigen, psychischen und sensorischen Bereich beeinträchtigt und für die spezielle pädagogisch-therapeutische Angebote erforderlich sind.

1.2. Ziel

Ziel heilpädagogischen Handelns ist es, den betroffenen Menschen in seiner individuellen Entwicklung zu fördern und ihm damit eine

bessere Lebensbewältigung und soziale Integration zu ermöglichen.

1.3. Anthropologische Grundlagen

In der Heilpädagogischen Arbeit steht der Mensch im Vordergrund. Heilpädagogen_innen akzeptieren den ihnen anvertrauten Menschen in seinem "So-Sein". Sie nehmen Anteil an seinen Erschwernissen und versuchen dabei, seine Ganzheitlichkeit zu berücksichtigen

Da die Sozialisation des einzelnen nur im Kontext seiner sozialen Umwelt gesehen werden kann, müssen Heilpädagogen_innen sowohl das jeweilige Umfeld wie auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in ihre Arbeit einbeziehen.

1.4. Wissenschaftliche Grundlagen

Um den gestellten Anforderungen gerecht zu werden, benötigen Heilpädagogen_innen Kenntnisse aus den Bereichen Pädagogik, Medizin, Soziologie, Psychologie, Sozialmedizin, Heilpädagogik (Methodik und Didaktik) und Anthropologie. Als anwendungsbezogene Wissenschaft entwickelt die Heilpädagogik eigene Methoden und Konzepte weiter.

1.5. Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 2, Absatz 1 des Grundgesetzes hat jeder Mensch ein Recht auf Leben und bestmögliche Entfaltung.

"Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt."

¹Bach, Heinz: Sonderpädagogik im Grundriß, Ed. Marhold, Berlin 1989

Die gesetzlichen Grundlagen heilpädagogischen Handelns beziehen sich auf den Personenkreis, der durch körperliche, geistige und seelische Schädigungen und durch soziale Beeinträchtigungen in seinen Bewegungs-, Sinnes-, Sprach- und Intelligenzfunktionen behindert oder von Behinderung bedroht ist und/oder zu Verhaltens- oder Lernauffälligkeiten neigt, wie im BSHG bzw. im KJHG verankert.

1.6. Aufgaben und Vorgehensweisen

Heilpädagogen_innen wirken entsprechend ihrer beruflichen Ausbildung und fachlichen Kompetenz auf die erschwerten Entwicklungs- und Beziehungsprozesse ein. Dabei geht es nicht primär um die Behebung eines Defizits, sondern um die Förderung der Persönlichkeit in ihrem Kontext.

Grundsätzlich arbeiten Heilpädagogen_innen kooperativ und interdisziplinär mit anderen Fachkräften (Sozialarbeiter_innen, Sozialpädagogen_innen, Erzieher_innen, Krankengymnasten_innen, Logopäden_innen, Lehrern_innen, Psychologen_innen, Ärzten_innen, Kinder- und Jugendpsychiater_innen etc.) zusammen.

2. Heilpädagogische Arbeit in freier Praxis

Heilpädagogische Arbeit geschieht vor allem in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe der öffentlichen und freien Träger.

Darüber hinaus und in den Fällen, in denen eine gezielte, ortsnahe heilpädagogische Förderung notwendig wird, ist ambulante und mobile heilpädagogische Tätigkeit in freier Praxis erforderlich und sinnvoll.

Private Praxen sind geeignet, ergänzend zur Hilfe anderer Institutionen gezielte Förderung anzubieten und die Einbeziehung

der unmittelbaren Bezugspersonen (Eltern, Lehrer, Erzieher) effektiv zu gewährleisten. Hierdurch können im Rahmen einer präventiven Arbeit erhöhte Folgekosten (z.B. stationäre oder teilstationäre Maßnahmen) vermieden werden.

2.1. Arbeitsweise einer freien heilpädagogischen Praxis

Der Erstkontakt zwischen Eltern, Kind und Heilpädagogen_innen erfolgt in der Regel durch die Eltern selbst und/oder auf Empfehlung der Kinderkliniken, Sozialpädiatrischen Zentren, Kinderärzte_innen, Fachärzte_innen, anderen Therapeuten_innen (Krankengymnasten_innen, Logopäden_innen, Ergotherapeuten_innen), Lehrer_innen und Erzieher_innen.

Ausgangspunkt heilpädagogischer Arbeit ist die Klärung der Anliegen und Erwartungen der Eltern / Familie, die Erstellung der Anamnese, die Durchsicht der vorhandenen diagnostischen Unterlagen, Rücksprache mit anderen Institutionen oder Fachdisziplinen und die eigene Beobachtung.

Ergänzend folgen Spielbeobachtungen mit dem Kind, gegebenenfalls in dessen sozialem Umfeld (Elternhaus, Kindergarten, Schule).

Unter Einbeziehung der anderen Fachbereiche und insbesondere der Eltern wird aus den gesammelten Informationen eine Arbeitshypothese entwickelt, aus der ein individuell abgestimmter Förder- und Behandlungsplan für das einzelne Kind innerhalb seines Lebenskontextes erarbeitet und durchgeführt wird.

Parallel dazu finden regelmäßige Eltern- und/oder Familiengespräche statt, sowie ein kontinuierlicher Austausch mit allen das Kind betreuenden Personen.

2.2. Methoden

Heilpädagoge_innen wenden die in den Ausbildungsstätten und die in beruflichen Fort- und Weiterbildungen erlernten Methoden an (Einzel- und Gruppenförderung, -behandlung). Zum Beispiel:

- Heilpädagogische Spieltherapie
- Heilpädagogische Entwicklungsförderung (für Kinder und Erwachsene)
 - Wahrnehmungsförderung
 - Sprachanbahnung
 - Psychomotorik
 - Werken, Gestalten, Musizieren
- Heilpädagogische Übungsbehandlung
- Heilpädagogische Rhythmik
- Eltern- und Familienberatung und Bezugsgruppenarbeit

2.3. Finanzierungsgrundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Kostenübernahme einer heilpädagogischen Behandlung durch die örtlichen Kostenträger (Sozial- bzw. Jugendhilfe) sind im BSHG (in den §§ 39-47) oder im KJHG (in den §§ 27ff., 35a, 36) geregelt.

In Einzelfällen übernehmen Krankenkassen im Rahmen der Einzelfallentscheidung die Behandlungskosten.

Die Anträge auf Kostenübernahme werden vom Leistungsberechtigten (Eltern) beim jeweils zuständigen Kostenträger gestellt.

3. Voraussetzungen zur Anerkennung durch den DBSH

3.1. Ziel des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren dient der persönlichen, räumlichen, sachlichen Überprüfung und bescheinigt die vorliegende fachliche Qualifikation des anerkannten Mitgliedes heilpädagogische Maßnahmen eigenständig durchführen zu können.

Dabei werden die im folgenden beschriebenen formalen Kriterien der Entscheidungsfindung zugrundegelegt.

Mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens setzt sich der DBSH für eine adäquate Qualitätssicherung und die Festlegung von Qualitätsstandards, in der freipraktizierenden heilpädagogischen Arbeit ein.

Der DBSH empfiehlt den örtlichen und überörtlichen Kostenträgern ausschließlich mit anerkannten freien heilpädagogischen Praxen zusammenzuarbeiten.

3.2. Mitgliedschaft

Die Anerkennung als freipraktizierende/r Heilpädagoge_in durch den DBSH ist an die Mitgliedschaft im DBSH sowie im Berufsregister für Soziale Arbeit gebunden.

Die freipraktizierenden Heilpädagogen_innen bilden im Berufsregister im DBSH ein eigenes Verzeichnis und werden dort veröffentlicht.

Es gelten darüber hinaus die allgemeinen Richtlinien des Berufsregisters.

3.3. Ausbildungsabschlüsse

- Fachschulausbildung zum staatlich anerkannten Heilpädagogen_innen
- Fachhochschulabschluss oder Universitätsabschluss Heilpädagogik (Diplom, B.A., M.A., Promotion)

Nachweis sind die entsprechenden Ausbildungsabschlüsse.

3.4. Berufserfahrung

Mindestens dreijährige Berufserfahrung als Heilpädagoge_in in einem interdisziplinären Team.

Ausnahmeregelungen werden im Einvernehmen zwischen den Vertreter_innen freipraktizierender Heilpädagoge_innen und den Zuständigen des Berufsregisters im DBSH entschieden.

Nachweis sind die entsprechenden Arbeitszeugnisse. Im Rahmen der Ausnahmeregelung muß eine gesonderte schriftliche Begründung eingereicht werden.

3.5. Fortbildung und Supervision

Die regelmäßige Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen (mindestens 40 Stunden pro Jahr) und Supervision (mindestens 30 Stunden pro Jahr) wird vorausgesetzt und obliegt der Verantwortung freipraktizierender Heilpädagogen_innen.

Der Nachweis der fachlichen Fortbildung und Supervision muss entsprechend den Kriterien des Berufsregisters erfolgen.

3.6. Arbeitskonzeption

Erstellung einer Praxis- und Arbeitskonzeption, welche die inhaltliche, zeitliche und räumliche Gestaltung der Arbeit beschreibt.

3.7. Praxisräume

In der Regel müssen mindestens ein Behandlungsraum von 20 qm, ein Beratungszimmer (möglich in Kombination mit dem Büro) und sanitäre Nebenräume zur Verfügung stehen.

Die Praxisräume dürfen nur beruflich genutzte und nicht bewohnte Räume sein. Die Räumlichkeiten müssen den Erfordernissen des Behandlungsangebots und der Anzahl der Mitarbeiter_innen entsprechen.

Nachweis ist der gewerbliche Mietvertrag.

Praxisräume sind auf Verlangen den Vertretern des Berufsregisters der freipraktizierenden Heilpädagogen_innen oder einem Delegierten vorzuzeigen.

3.8. Mobile Tätigkeit

Für eine mobile Tätigkeit muß ein Beratungsraum mit mindestens 20 qm (möglich in Kombination mit dem Büro) und ein sanitärer Nebenraum nachgewiesen werden.

Nachweis ist der gewerbliche Mietvertrag.

3.9. Materialausstattung

Die Räume müssen mit heilpädagogischem Behandlungs- und Diagnostikmaterial ausgestattet sein, das den individuellen Arbeitsschwerpunkten entspricht.

4. Verfahren zur Anerkennung durch den DBSH

Der Antrag auf Anerkennung wird unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (vergl. 3.2. – 3.9.) bei **der Geschäftsstelle des DBSH (Berufsregister)** auf den entsprechenden Formularen gestellt.

Diese überprüft und entscheidet über die Erteilung oder auch den Entzug der berufsverbandlichen Anerkennung.

Anerkannte Mitglieder dürfen die Bezeichnung "anerkannte/r freipraktizierende/r Heilpädagoge_in im Berufsregister des DBSH" für ihre freie Tätigkeit führen.

Die Anerkennung wird durch eine Urkunde bestätigt (Berufsregister).

Auf Wunsch kann ein Stempel mit dem Abdruck "anerkannte/r freipraktizierende/r Heilpädagoge_in im Berufsregister" auf Rechnung des Mitgliedes bestellt und angefertigt werden.

Jeder Stempel ist durch eine individuelle Registrierungsnummer gekennzeichnet, welche einen Mißbrauch durch Dritte ausschließt.

Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn der Nachweis der Kriterien des Berufsregisters und des Verzeichnisses der anerkannten freipraktizierenden Heilpädagogen_innen sowie die Mitgliedschaft im Berufsregister des DBSH vorliegt.

Jedes vom DBSH als freipraktizierende/r Heilpädagoge_in anerkannte Mitglied verpflichtet sich zur unverzüglichen

Bekanntgabe jeglicher räumlicher und sachlicher Veränderungen, welche im Anerkennungsverfahren relevant waren.

Die Veränderungsangaben sind der Bundesgeschäftsstelle des DBSH (-Berufsregister-) umgehend schriftlich mitzuteilen.

Werden die Veränderungen nicht unverzüglich mitgeteilt bzw. entsprechen diese nicht den jeweilig aktuellen Voraussetzungen zur Anerkennung, so kann die Anerkennung entzogen werden.

4.1. Entzug der Anerkennung

Die Anerkennung als anerkannte/r freipraktizierende/r Heilpädagoge_in im Berufsregister kann entzogen werden wenn:

- Eine mit der heilpädagogischen Tätigkeit verbundene strafrechtliche Verurteilung erfolgt.
- Sich die formalen Voraussetzungen welche zur Anerkennung geführt haben so verändern daß sie den Anerkennungskriterien nicht mehr entsprechen.
- Ein anerkanntes Mitglied die Gebührensätze des DBSH unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten nicht beachtet oder diese vorsätzlich unterschreitet.
- Der Stempel zur Anerkennung mißbräuchlich an unbefugte Dritte weitergereicht wird.